

# Satzung Kreiselternerat LK Rostock

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Elternvertretung führt den Namen „Kreiselternerat Landkreis Rostock“
2. Der Kreiselternerat hat seinen Sitz im Landkreis Rostock.
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Kreiselternerates

1. Der KER LK Rostock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Kreiselternerat hat die Aufgabe, die Mitverantwortung der Eltern bei der schulischen Erziehung im Bereich der verschiedenen Schularten im Landkreis zu verwirklichen. Er hat des aus dieser Mitverantwortung der Eltern herrührenden Pflichten und Rechten Anerkennung zu verschaffen.
3. Der KER erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:
  - Einbringung von Vorschlägen an den Landeselternerat, Ministerien und Landtag sowie die Erstellung von sachverständigen Stellungnahmen zu Vorlagen von Gesetzen, Verordnungen und anderen Regelungen
  - Vertretung der Eltern aus dem LK Rostock auf Landesebene, insbesondere im Landeselternerat und Landesschulbeirat sowie in anderen Gremien
  - Vertretung der Eltern auf Bundesebene
  - Aufklärung der Eltern über Tätigkeit des KER
  - Beratung der Vertreter der Schulelternräte in allen Fragen, die mit der Schule in Zusammenhang stehen
4. Mittel des Kreiselternerates dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln. Mitglieder, die im Interesse des Kreiselternerates tätig werden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des KER sind die gewählten Elternvertreter der jeweiligen Schulen im Landkreis, die laut Schulmitwirkungsverordnung gewählt wurden.
2. Die Mitgliedschaft endet,
  1. nach der Wahl des neuen Vorstandes
  2. durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
  3. durch förmliche Abwahl, die nur durch Beschluss der Schulelternräte erfolgen kann.
3. Für einen ausgeschiedenen Elternvertreter im KER rückt der als nächster gewählter Elternvertreter, der jeweiligen Schule, die nach schulrechtlichen Bestimmungen nachgewählt wurde, nach.

#### **§ 4 Willensbildung**

1. Antrags- und Stimmberechtigt sind die Elternvertreter als Delegierte. Sie vertreten alle Eltern der jeweiligen Schulen.
2. Elternvertreter ist auf die Dauer seiner Amtszeit, die sich nach den schulrechtlichen Bestimmungen richtet, grundsätzlich der Vertreter des von dem Schulelternrates gewählten Elternvertreter. Bei dessen Verhinderung handelt der vom Elternrat gewählte Elternvertreter.
3. Seine Personalien sind unverzüglich dem staatlichen Schulamt mitzuteilen. Bis zum Eingang dieser Mitteilung führt der bisherige Elternvertreter das Amt weiter.
4. Die Elternvertreter unterrichten den jeweiligen Schulelternrat laufend über die Angelegenheiten des Kreiselternrates. Der Elternvertreter und die Mitglieder, die dem Elternrat angehören, halten Verbindung zu allen Eltern der jeweiligen Schulen und geben die gewünschten Auskünfte über die Arbeit des KER.

#### **§ 5 Organe des Kreiselternrates**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ehrenmitglieder
4. Ehrenvorsitzenden

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht laut geltendem Schulgesetz unter anderem aus:



- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter
- dem 2. Stellvertreter
- Der Vorstand führt die Geschäfte des KER nach der Schulmitwirkungsverordnung und nach Maßgabe der Satzung. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter von der Ausübung der Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

2. Der Vorstand wird laut Schulmitwirkungsverordnung für die maximale Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, die betrifft auch den Vorsitzenden und die zwei Stellvertreter
3. Beschlüsse werden durch den gesamten Vorstand des KER mit einfacher Mehrheit in eigenen Vorstandssitzungen gefasst. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden in schriftlicher Form einberufen und geleitet. Bei dessen Abwesenheit leitet der Stellvertretende Vorsitzende die Vorstandssitzung, ist auch dieser abwesend, der 2. Stell. Vorsitzende. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind.
5. Der Vorstand hat das Recht zu seiner Sitzung Gäste einzuladen.
6. Der Vorstand berichtet über seine geleistete Arbeit auf der Mitgliederversammlung.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Schulelternräte oder deren Mitglieder der Schulen des Landkreises sind das oberste Organ des Kreiselterrates. Ein Elternvertreter kann bei Verhinderung ein anderes, dem Elternrat der betreffenden Schule angehörendes Elternratsmitglied schriftlich als seinen Vertreter bevollmächtigen.
2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich, nach schulrechtlichen Bestimmungen, einberufen worden ist.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Neuwahl des Vorstandes



- die Änderung der Satzung
  - die Ernennung und Abwahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - die Beschlussfassung über Anträge
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann frühere Mitglieder des Kreiselternrates, die sich um ihn und seine Aufgaben besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.  
Ehrenmitglieder haben beratende Funktion.
2. Das Ehrenmitglied kann im Auftrag des Vorstandes Einladungen wahrnehmen. Die damit in Zusammenhang stehenden Kosten können durch das Reisekostengesetz geltend gemacht werden.

## § 9 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich unter Mitteilung des Wortlautes der beabsichtigten Änderung an den Vorstand zu richten.
2. Über solche Anträge entscheidet die nächste nach der Antragstellung berufene Mitgliederversammlung.
3. Der Beschluss über eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Stimmberechtigten.

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Die Bezugnahmen auf schulrechtliche Bestimmungen umfassen das Schulgesetz MV.
2. Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart,

die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, als hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Gezeichnet:

*Yvonne Beuger*

Kai Bisanz, Vorsitzender

*Kai Bisanz*

Yvonne Beuger, 1. Stellvertreter

*Abgestimmt mit Schullehrkräften  
auf Sitzung am 02.10.2019  
i. Vertretung des Vorstandes*

*[Signature]*